S 20 SO 11/21

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	-
Sozialgericht	Landessozialgericht Nordrhein-Westfalen
Sachgebiet	Sozialhilfe
Abteilung	9
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

1. Instanz

Aktenzeichen	S 20 SO 11/21
Datum	16.11.2023

2. Instanz

Aktenzeichen	L 9 SO 519/21
Datum	17.08.2023

3. Instanz

Datum	-

Auf die Berufung der Beklagten wird das Urteil des Sozialgerichts Aachen vom 16.11.2021 geÃ¤ndert.

Â

Die Klage wird abgewiesen, soweit der KlÃ¤ger Heizkosten iHv mehr als 40 â¬/Monat begehrt. Im Ãbrigen wird die Berufung zurÃ¼ckgewiesen.

Die Beklagte hat dem KlÃ¤ger auch die Kosten des Berufungsverfahrens zu erstatten.

Â

Die Revision wird nicht zugelassen.

Â

Â

Tatbestand

Â

Der KlÃ¤ger begehrt hÃ¶here Unterkunftskosten von MÃ¤rz 2020 bis Dezember 2020.

Â

Bei dem 0000 geborenen KlÃ¤ger besteht eine Trisomie 21 mit den typischen Begleiterkrankungen (geistige Behinderung, Herzfehler). Ein GdB von 100 und der Pflegegrad 4 sind anerkannt. Der KlÃ¤ger lebt mit seinen Eltern in deren Einfamilienhaus und bewohnt dort 2,5 Zimmer. Weitere Personen leben nicht in dem Haus. Das Badezimmer im Obergeschoss wurde fÃ¼r seine BedÃ¼rfnisse umgebaut, die Eltern benutzen es teilweise mit, sie verfÃ¼gen zudem Ã¼ber ein weiteres Badezimmer im Erdgeschoss. Die Mutter ist die rechtliche Betreuerin. Das Amtsgericht C. bestellte im Februar 2016 einen ErgÃ¤nzungsbetreuer mit dem Aufgabenbereich Mietangelegenheiten fÃ¼r den KlÃ¤ger.

Â

Die Eltern kauften das Einfamilienhaus im Jahr 2010, zur Finanzierung nahmen sie Kredite auf, *von denen am 31.12.2020 noch 142.507,48 â¬ offen waren*. Bis August 2020 beliefen sich die Aufwendungen fÃ¼r Zins und Tilgung auf monatlich 720,13 â¬, ab September 2020 waren es aufgrund einer Umschuldung monatlich 848,30 â¬. FÃ¼r die Grundbesitzabgaben, die GebÃ¤udeversicherung und die Wasserversorgung waren im streitigen Zeitraum durchschnittlich monatlich 160,88 â¬ zu zahlen. Der Abschlag fÃ¼r Heizkosten belief sich auf monatlich 150 â¬.

Â

Der Schulbesuch des KlÃ¤gers sollte ursprÃ¼nglich regulÃ¤r im Sommer 2016 enden. AnschlieÃend hatte der KlÃ¤ger die Absicht, eine Ausbildung auf dem ersten Arbeitsmarkt zu absolvieren, die durch die Bundesagentur fÃ¼r Arbeit gefÃ¶rdert werden sollte. Dazu kam jedoch zunÃ¤chst nicht, da dem KlÃ¤ger geraten worden war, die Schulzeit um zwei Jahre zu verlÃ¤ngern. Im Zusammenhang mit der beabsichtigen Aufnahme der Ausbildung schloss der KlÃ¤ger im Juli 2016 vertreten durch den ErgÃ¤nzungsbetreuer einen Mietvertrag mit seinen Eltern ab. Danach mietet er im Haus der Eltern 2,5 Zimmer und ein Bad an, er ist berechtigt, die GemeinschaftsrÃ¤ume zu benutzen. Die Kaltmiete belÃ¤uft sich auf 343 â¬, fÃ¼r die kalten Nebenkosten ist eine Vorauszahlung von 47 â¬ monatlich zu leisten (insgesamt 390 â¬). Der Abschlag fÃ¼r die Heizkosten belief sich auf 40 â¬, insgesamt waren damit 430 â¬ zu zahlen. Der KlÃ¤ger zahlte die Miete und die Nebenkosten zunÃ¤chst nicht.

Â

Der KlÃ¤ger begann 2018 mit der Ausbildung und bezog wÃ¤hrend dieser Zeit

Ausbildungsgeld von der Bundesagentur fÃ¼r Arbeit, zuletzt iHv monatlich 454 â¬. Davon zahlte er seinen Eltern 200 â¬ Kostgeld. Am 05.03.2020 wurde die MaÃnahme abgebrochen. Die Bundesagentur fÃ¼r Arbeit hob die Bewilligung des Ausbildungsgeldes auf.

Â

Im MÃ¤rz 2020 beantragte der KlÃ¤ger bei der Beklagten Grundsicherung nach dem SGB XII. Diese richtete ein Ersuchen nach Â§Â 45 SGB XII an die DRV Bund, die unter dem 18.06.2020 mitteilte, der der KlÃ¤ger sei â seit seiner Geburtâ voll erwerbsgemindert. Ãber Einkommen und VermÃ¶gen verfÃ¼gt der KlÃ¤ger nach der Einstellung des Ausbildungsgeldes nicht.

Â

Die Beklagte bewilligte dem KlÃ¤ger mit Bescheid vom 01.09.2020 Grundsicherung von MÃ¤rz 2020 bis Dezember 2020 iHv monatlich 614,29 â¬ (Regelsatz iHv 432 â¬, Mehrbedarf iHv 73,44 â¬, Unterkunftskosten iHv 108,85 â¬). Den Unterkunftskosten liegt die Differenz zwischen den nach Auffassung der Beklagten angemessenen Kosten fÃ¼r einen Zweipersonenhaushalt iHv 506,35 â¬ und denen fÃ¼r einen Dreipersonenhaushalt iHv 615,20 â¬ zugrunde.

Â

Der KlÃ¤ger legte gegen den Bescheid am 16.09.2020 Widerspruch ein. Die Unterkunftskosten seien auf der Grundlage des abgeschlossenen Mietvertrags zu bewilligen.

Â

Die Beklagte bewilligte dem KlÃ¤ger mit Ãnderungsbescheid vom 22.10.2020 monatlich zusÃ¤tzlich 27 â¬ Heizkosten. Dabei ging sie von einem monatlichen Abschlag von 150 â¬ aus, wovon analog zu den Unterkunftskosten 18% auf den KlÃ¤ger entfielen.

Â

Den Widerspruch wies die StÃ¤dteregion C. mit Widerspruchsbescheid vom 15.12.2020 unter Beteiligung sozial erfahrener Dritter zurÃ¼ck. Der KlÃ¤ger sei nicht zu Mietzahlungen verpflichtet, da der Mietvertrag nie vollzogen worden und lediglich abgeschlossen worden sei, um Sozialhilfe zu erlangen. Die Unterkunftskosten seien daher auf der Grundlage des Â§Â 42a Abs. 3 SGB XII zu bewilligen, daraus folge ein Anspruch iHv monatlich 108,85 â¬.

Â

Der KlÃ¤ger hat am 15.01.2021 Klage erhoben, mit der er zunÃ¤chst einen Anspruch auf Ãbernahme der Unterkunfts- und Heizkosten entsprechend dem

Mietvertrag geltend gemacht hat. Das Sozialgericht hat den KlÃ¤ger darauf hingewiesen, er kÃ¶nne nur ein Drittel der angemessenen Kosten fÃ¼r einen Dreipersonenhaushalt iHv monatlich 615,20 â¬ (205,07 â¬) und den Abschlag fÃ¼r Heizkosten iHv monatlich 40 â¬ verlangen (insgesamt 245,07 â¬).

Â

Der KlÃ¤ger hat beantragt,

die Beklagte unter entsprechender AbÃ¤nderung des Bescheides vom 01.09.2020 in der Fassung des Ãnderungsbescheides vom 22.10.2020 und des Widerspruchsbescheides vom 15.12.2020 zu verurteilen, bei der Bemessung der Grundsicherungsleistungen fÃ¼r die Zeit vom 01.03. bis 31.12.2020 einen monatlichen Bedarf fÃ¼r Kosten der Unterkunft in HÃ¶he von 205,07 â¬ (statt 108,85 â¬) und fÃ¼r Heizung in HÃ¶he von maximal 47,35 â¬ (statt 27 â¬) zu berÃ¼cksichtigen und dem KlÃ¤ger entsprechend hÃ¶here Sozialhilfe nachzuzahlen.

Â

Die Beklagte hat beantragt,

die Klage abzuweisen.

Â

Sie hat die angefochtenen Bescheide verteidigt. Der KlÃ¤ger habe keinen hÃ¶heren Anspruch auf Unterkunftskosten, da er nicht zu Mietzahlungen verpflichtet sei.

Â

Das Sozialgericht hat die Beklagte mit Urteil vom 16.11.2021, ihr zugestellt am 19.11.2021, unter entsprechender AbÃ¤nderung des Bescheides vom 01.09.2020 in der Fassung des Ãnderungsbescheides vom 22.10.2020 und des Widerspruchsbescheides vom 15.12.2020 verurteilt, bei der Bemessung der Grundsicherungsleistungen fÃ¼r die Zeit vom 01.03.2020 bis zum 31.12.2020 einen monatlichen Bedarf fÃ¼r Kosten der Unterkunft in HÃ¶he von 205,07 â¬ und fÃ¼r Heizung â bis zu 47,35 â¬â anzuerkennen und dem KlÃ¤ger entsprechend hÃ¶here Sozialhilfe nachzuzahlen. Der KlÃ¤ger sei aufgrund des Mietvertrages zur Tragung von Unterkunfts- und Heizkosten verpflichtet. Daran Ã¤ndere der Umstand nichts, dass der KlÃ¤ger seine mietvertraglichen Verpflichtungen nicht erfÃ¼llt habe, da er dazu aus finanziellen GrÃ¼nden nicht in der Lage gewesen sei. Der Anspruch richte sich daher nach Â§Â 42a Abs. 4 Satz 1 SGB XII und belaufe sich auf ein Drittel der angemessenen Kosten von 615,20 â¬ fÃ¼r die Unterkunft und 142,06 â¬ fÃ¼r die Heizung.

Â

Die Beklagte hat am 07.12.2021 Berufung eingelegt. Die Bewilligung der Unterkunftskosten richte sich im vorliegenden Verfahren nach Â§Â 42a Abs. 3 SGB XII und nicht nach Abs. 4 der Vorschrift. Der KlÃ¤ger sei keiner ernsthaften Mietforderung ausgesetzt. Dies zeige sich bereits daran, dass er die Miete in der Vergangenheit nicht gezahlt habe. Gegen die Ernsthaftigkeit der Mietforderung spreche auch, dass er den geltend gemachten Anspruch auf 252,42 â¬ beschrÃ¤nkt habe, womit er die vertragliche Verpflichtung iHv 430 â¬ nicht erfÃ¼llen kÃ¶nne.

Â

Die Beklagte beantragt,

das Urteil des Sozialgerichts Aachen vom 16.11.2021 zu Ã¤ndern und die Klage abzuweisen.

Â

Der KlÃ¤ger beantragt,

die Berufung zurÃ¼ckzuweisen.

Â

Der KlÃ¤ger hÃ¤lt das Urteil des Sozialgerichts fÃ¼r zutreffend.

Â

Der Senat hat mit VerfÃ¼gung vom 08.09.2022 Nachweise zu den tatsÃ¤chlichen Unterkunftskosten im Jahr 2020 angefordert, die von dem KlÃ¤ger vorgelegt worden sind.

Â

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird Bezug genommen auf die Gerichtsakte und die Verwaltungsakte der Beklagten, die Gegenstand der mÃ¼ndlichen Verhandlung gewesen sind.

Â

Â

EntscheidungsgrÃ¼nde

Â

I. Die Berufung ist gem. Â§Â§Â 143, 144 SGG statthaft und auch sonst zulÃ¤ssig, insbesondere form- und fristgerecht erhoben worden (Â§Â§Â 151 Abs. 1, 64 Abs. 2

SGG). Die Berufungssumme des Â§Â 144 Abs. 1 Nr. 1 SGG iHv 750 â¬ wird erreicht. Die Beklagte wendet sich gegen ihre Verurteilung zur Zahlung von Unterkunfts- und Heizkosten im Zeitraum MÃ¤rz 2020 bis Dezember 2020 iHv 205,07 â¬ und 47,35 â¬. Die Differenz zur tatsÃ¤chlichen Bewilligung (108,85 â¬ und 27 â¬) belÃ¤uft sich auf 116,57 â¬, so dass insgesamt 1.165,70 â¬ im Streit stehen.

Â

II. Die Berufung ist nur im Hinblick auf die Heizkosten in geringem Umfang begrÃ¼ndet. Im Hinblick auf die Unterkunftskosten ist die Berufung nicht begrÃ¼ndet. Insoweit hat das Sozialgericht der Klage zu Recht stattgegeben. Der Bescheid vom 01.09.2020 in Gestalt des Ãnderungsbescheides vom 22.10.2020 und des Widerspruchsbescheides vom 15.12.2020 ist rechtswidrig. Der KlÃ¤ger hat jedenfalls in der HÃ¶he, die das Sozialgericht zugesprochen hat, einen Anspruch auf Leistungen fÃ¼r Unterkunft.

Â

1. Streitgegenstand des Verfahrens ist der Bescheid vom 01.09.2020 in Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 15.12.2020, mit dem die Beklagte die Leistungen der Grundsicherung nach dem SGB XII fÃ¼r MÃ¤rz 2020 bis Dezember 2020 bewilligt. Ebenfalls zum Gegenstand des Verfahrens geworden ist der Bescheid vom 22.10.2020, mit dem die Bewilligung wÃ¤hrend des Widerspruchsverfahrens geÃ¤ndert worden ist (Â§Â 86 SGG). Es sind nur die Leistungen fÃ¼r Unterkunft und Heizung streitig, denn dabei handelt es sich um abtrennbare selbststÃ¤ndige AnsprÃ¼che (BSG Urteil vom 14.04.2011 â B 8 SO 18/09 R) und der KlÃ¤ger hat sein Begehren im erstinstanzlichen Verfahren entsprechend beschrÃ¤nkt. Der KlÃ¤ger macht seinen Anspruch zutreffend mit der Anfechtungs- und Leistungsklage (Â§Â 54 Abs. 4 SGG) geltend.

2. Der KlÃ¤ger erfÃ¼llt im streitigen Zeitraum die Voraussetzungen des Â§Â 41 Abs. 1 und 3 SGB XII. Er hatte seinen gewÃ¶hnlichen Aufenthalt im Inland, konnte seinen notwendigen Lebensunterhalt nicht aus Einkommen und VermÃ¶gen nach Â§Â 43 SGB XII bestreiten und war nach den Feststellungen der DRV Bund voll erwerbsgemindert. Zweifel an dieser Feststellung bestehen im Hinblick auf die Behinderung des KlÃ¤gers nicht.

3. Die Leistungen der Grundsicherung umfassen gem. Â§Â 42 Nr. 4a SGB XII bei Leistungsberechtigten, die â wie der KlÃ¤ger â auÃerhalb von Einrichtungen leben, die Bedarfe fÃ¼r Unterkunft und Heizung nach Â§Â 42a SGB XII.

Â

Im vorliegenden Verfahren ist Â§Â 42a Abs. 4 SGB XII anzuwenden. Dem steht nicht etwa entgegen, dass mit Â§Â 42a Abs. 3 SGB XII eine vorrangige Spezialregelung geschaffen worden sei, die den RÃ¼ckgriff auf Â§Â 42a Abs. 4 SGB XII ausschlieÃe. Zwar hatte der Gesetzgeber bei der EinfÃ¼hrung des Â§Â 42a Abs. 3 SGB XII genau

die vorliegende Situation im Blick, dass ein volljÃ¤hriges Kind mit Behinderung weiter mit seinen Eltern in einem Haushalt wohnt. In einer solchen Konstellation sei es schwierig, einen Mietvertrag abschlieÃen, da die Eltern als rechtliche Betreuer das Kind mit Behinderung nicht gegenÃ¼ber sich selbst vertreten kÃ¶nnten und daher zunÃ¤chst ein ErgÃ¤nzungspfleger bestellt werden mÃ¼sse (BT-Drs.Â 18/9984, S.Â 94). Um dieses Problem zu lÃ¶sen, ist in Abs. 3 ein pauschalierter Anspruch eingefÃ¼hrt worden, der nicht von dem Entstehen tatsÃ¤chlicher Kosten abhÃ¤ngt (BSG Urteil vom 23.03.2021Â â B 8 SO 14/19 R). Dieser pauschalierte Anspruch schlieÃt es indes nicht aus, dass bei Leistungsberechtigten, die mit AngehÃ¶rigen in einem Mehrpersonenhaushalt leben, hÃ¶here tatsÃ¤chliche Unterkunftskosten anzuerkennen sind, sofern sie wirksame vertragliche Vereinbarungen hierÃ¼ber haben und nachweisen (BT-Drs. 18/10519, S. 24).

Â

Der Anwendung des Â§Â 42a Abs. 4 SGB XII steht auch die Ãbergangsregelung in Â§Â 133b SGB XII nicht entgegen. Der Mietvertrag des KlÃ¤gers ist zwar vor dem 01.07.2017 abgeschlossen worden, aber die Beklagte hatte noch keine Bedarfe fÃ¼r Unterkunft und Heizung anerkannt.

Â

Die Tatbestandsvoraussetzungen des Â§Â 42a Abs. 4 SGB XII liegen vor. Der KlÃ¤ger lebt mit seinen Eltern und damit Personen, die in Â§Â 42a Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 SGB XII genannt werden, zusammen. Bei deren Haus handelt es sich um eine Wohnung iSv Â§Â 42a Abs. 2 Satz 2 SGB XII. Darunter fÃ¤llt auch das selbstgenutzte Eigenheim (BSG Urteil vom 23.03.2021Â â B 8 SO 14/19 R). Er ist vertraglich zur Tragung von Unterkunftskosten iHv 430 â¬ monatlich verpflichtet. Diese Verpflichtung resultiert aus dem Mietvertrag vom 15.07.2016. Es ist anzunehmen, dass die Eltern und der KlÃ¤ger beim Abschluss des Mietvertrags mit Rechtsbindungswillen handelten, es sich mithin nicht um ein ScheingeschÃ¤ft iSd Â§Â 117 Abs. 1 BGB handelt, und die Vertragsparteien eine wirksame Mietzinsforderung begrÃ¼nden wollten. Ob ein RechtsgeschÃ¤ft wirklich gewollt oder nur zum Schein geschlossen wird, hÃ¤ngt davon ab, ob die Parteien einverstÃ¤ndlich nur den Ã¤uÃeren Schein des Abschlusses eines RechtsgeschÃ¤fts hervorrufen, dagegen die mit dem betreffenden RechtsgeschÃ¤ft verbundenen Rechtswirkungen nicht eintreten lassen wollen, oder ob sie ein ernstlich gemeintes RechtsgeschÃ¤ft fÃ¼r notwendig erachten. Es obliegt der tatrichterlichen WÃ¼rdigung im Einzelfall, ob gegenÃ¼ber dem Leistungsberechtigten die ernsthafte Erwartung einer Beteiligung an den Kosten fÃ¼r Unterkunft und Heizung besteht (BSG Urteil vom 17.12.2015Â â B 8 SO 10/14 R).

Â

Im vorliegenden Verfahren besteht eine solche Erwartung: Die Eltern haben das Haus (erst) im Jahr 2010 erworben und zur Finanzierung des Kaufpreises Darlehen

aufgenommen, die im streitigen Zeitraum noch zu tilgen waren. Sie konnten und durften erwarten, dass sich ihr volljÃ¤hriger Sohn an diesen Kosten beteiligt, wenn er weiter zuhause wohnt. DafÃ¼r spricht auch, dass der KlÃ¤ger nach seinen ursprÃ¼nglichen PlÃ¤nen bereits im Jahr 2016 eine Ausbildung beginnen und mit dem Ausbildungsgeld zumindest einen Teil der Mietforderung erfÃ¼llen wollte. Der Umstand, dass der Beginn der Ausbildung um zwei Jahre verschoben wurde und der KlÃ¤ger bis dahin keine Miete zahlte, macht den Mietvertrag nicht zu einem ScheingeschÃ¤ft. Die Eltern des KlÃ¤gers haben diesem Wohnraum Ã¼berlassen und damit ihren Teil des Mietvertrags erfÃ¼llt. Allein der Umstand, dass die Eltern ihre finanzielle Forderung gegen ihren Sohn nicht vollstreckten, fÃ¼hrt nicht zur Annahme eines ScheingeschÃ¤fts. Die Eltern wussten, dass der KlÃ¤ger nicht Ã¼ber die finanziellen Mittel verfÃ¼gt, um die Forderung zu erfÃ¼llen und haben daher davon abgesehen, sie geltend zu machen. Eine KÃ¼ndigung des Mietvertrages war ihnen nicht zumutbar, da sie wussten, dass der KlÃ¤ger nicht alleine leben kann.

Â

Ein ScheingeschÃ¤ft resultiert aber auch nicht daraus, dass die Vertragsparteien wussten, dass die Mietzinsforderung ganz oder zum Teil aus Sozialhilfemitteln finanziert werden muss. Setzt der von den Parteien angestrebte Zweck â□□ Ã□bernahme von Miete aus Sozialhilfemitteln â□□ die GÃ¼ltigkeit des RechtsgeschÃ¤fts voraus, spricht dies gerade gegen eine bloÃ□e Simulation (BGH Urteil vom 20.07.2006 â□□ IX ZR 226/03).

Â

Der Mietvertrag ist nicht gem. Â§Â 138 Abs. 1 BGB nichtig. Das wÃ¤re nur dann der Fall, wenn die Vereinbarung gegen die guten Sitten verstÃ¶Ã□t, d.h. dem AnstandsgefÃ¼hl aller billig und gerecht Denkenden zuwiderlÃ¤uft. Das ist zB bei einem Unterhaltsverzicht anzunehmen, der dazu fÃ¼hrt, dass der Berechtigte Leistungen der Sozialhilfe in Anspruch nehmen muss (BGH Urteil vom 28.11.1990Â â□□ XII ZR 16/90 mwN). Ein solcher Fall liegt hier jedoch nicht vor, denn es ist auch bei den Eltern von nichtbehinderten Kindern durchaus Ã¼blich, eine Beteiligung an den Unterkunftskosten zu fordern, wenn diese nach dem Eintritt der VolljÃ¤hrigkeit weiter zuhause wohnen. Es ist kein Grund ersichtlich, Eltern von behinderten Kindern diese MÃ¶glichkeit nicht zu geben. Es besteht keine rechtliche oder durch Â§Â 138 Abs. 1 BGB abgesicherte sittliche Verpflichtung von Eltern behinderter Kinder, diese dauerhaft unentgeltlich oder nur zu nicht marktÃ¼blichen Preisen bei sich wohnen zu lassen.

Â

Als Rechtsfolge sieht Â§Â 42a Abs. 4 Satz 1 SGB XII grundsÃ¤tzlich vor, dass die von der leistungsberechtigten Person zu tragenden Aufwendungen fÃ¼r Unterkunft und Heizung bis zu dem Betrag als Bedarf anzuerkennen sind, der ihrem nach der Zahl der Bewohner zu bemessenden Anteil an den Aufwendungen fÃ¼r Unterkunft und Heizung entspricht, die fÃ¼r einen entsprechenden Mehrpersonenhaushalt als

angemessen gelten. Diese Regelung ist einschlÃ¤gig, wenn mehrere Personen eine Wohnung rechtswirksam gemeinsam anmieten. Nach Â§Â 42a Abs. 4 Satz 2 SGB XII gilt diese Regelung allerdings nicht, wenn die leistungsberechtigte Person auf Grund einer mietvertraglichen Vereinbarung nur fÃ¼r konkret bestimmte Anteile des Mietzinses zur Zahlung verpflichtet ist.

Â

Zwar kann im Ergebnis offen bleiben, ob Â§Â 42a Abs. 4 Satz 1 oder 2 SGB XII anzuwenden ist, denn der KlÃ¤ger macht aufgrund des entsprechenden Hinweises des Sozialgerichts lediglich einen Anspruch iHv 205,07 â¬ (ein Drittel der angemessenen Kosten fÃ¼r einen Dreipersonenhaushalt iHv 615,20 â¬ iSd Â§Â 42a Abs. 4 Satz 1 SGB XII) geltend und die Beklagte ist auch nur in dieser HÃ¶he verurteilt worden. Allerdings weist der Senat darauf hin, dass der KlÃ¤ger sich auf Â§Â 42a Abs. 4 Satz 2 SGB XII berufen kann und er einen Leistungsanspruch hat, der den vom Sozialgericht zugesprochenen Anspruch noch Ã¼bersteigt. FÃ¼r die Anwendung von Â§Â 42a Abs. 4 Satz 2 SGB XII ist es nach der GesetzesbegrÃ¼ndung ausreichend, dass die leistungsberechtigte Person mit dem Vermieter der Wohnung oder einem anderen Mieter einen gesonderten Mietvertrag Ã¼ber die ihr allein zur Nutzung Ã¼berlassenen RÃ¤ume und die gemeinschaftlich genutzte MietflÃ¤che abgeschlossen hat (BT-Drs.Â 18/9984, S.Â 94). Das ist hier der Fall. Der KlÃ¤ger hat im Haus seiner Eltern 2,5 Zimmer und ein Bad angemietet und er ist berechtigt, die GemeinschaftsrÃ¤ume mitzubenutzen (vgl. zu einer Ã¤hnlichen Konstellation bereits Urteil des Senates vom 07.04.2022Â â L 9 SO 139/21).

Â

Der Umstand, dass es sich bei den Vermietern um die Eltern des KlÃ¤gers handelt, steht der Anwendung des Â§Â 42a Abs. 4 Satz 2 SGB XII nicht entgegen. Wie oben dargelegt, ist es mÃ¶glich, dass auch ein Kind mit Behinderung mit seinen Eltern einen wirksamen Mietvertrag abschlieÃt, â wie hier â konkret bestimmte Anteile der gesamten WohnflÃ¤che anmietet und dadurch als Einpersonenhaushalt anzusehen ist. Nur diese MÃ¶glichkeit wirkt einer sonst drohenden Diskriminierung von behinderten Menschen entgegen. WÃ¤re der KlÃ¤ger nicht aufgrund seiner Behinderung erwerbsgemindert, kÃ¶nnte er bei HilfebedÃ¼rftigkeit Leistungen nach dem SGB II beanspruchen. In diesem Leistungssystem wÃ¼rde er mit der Vollendung des 25. Lebensjahres gem. Â§Â 7 Abs. 3 SGB XII seine eigene Bedarfsgemeinschaft bilden und kÃ¶nnte dann Unterkunftskosten bis zur Angemessenheitsgrenze fÃ¼r einen Einpersonenhaushalt beanspruchen. Denn wenn ein erwerbsfÃ¤higer Leistungsberechtigter nicht mit anderen Personen in einer Bedarfsgemeinschaft lebt, ist bei der Bestimmung der angemessenen Aufwendungen der Unterkunft nach der Produkttheorie allein auf ihn als Einzelperson abzustellen (BSG Urteil vom 25.04.2018Â â B 14 AS 14/17 RÂ mwN). Eine Vorschrift wie in Â§Â 42a Abs. 4 Satz 1 SGB XII existiert im SGB II nicht.

Â

Eine Missbrauchskontrolle wird dadurch sichergestellt, dass gem. Â§Â 42a Abs. 4 Satz 2 HS 2 SGB XII die tatsÃ¤chlichen Aufwendungen fÃ¼r Unterkunft und Heizung bis zu dem Betrag als Bedarf anzuerkennen sind, der fÃ¼r einen Einpersonenhaushalt angemessen ist, soweit der von der leistungsberechtigten Person zu zahlende Mietzins zur gesamten Wohnungsmiete in einem angemessenen VerhÃ¤ltnis steht. Die Vorschrift verlangt damit die Angemessenheit der Kosten fÃ¼r einen Einpersonenhaushalt und ein angemessenes VerhÃ¤ltnis der Miete zu den gesamten Aufwendungen.

Â

Die vereinbarte Bruttokaltmiete von 390 â¬ ist angemessen. Die Angemessenheitsgrenze fÃ¼r einen Einpersonenhaushalt belief sich im Jahr 2020 nach dem Bericht der Fa. Analyse und Konzepte â zur Fortschreibung 2020 des Konzeptes zur Ermittlung der Bedarfe fÃ¼r Unterkunft 2018â aus Januar 2020 (dazu LSG Nordrhein-Westfalen Beschluss vom 12.04.2023 â L 7 AS 1909/21 NZB) in der Stadt C. auf 435 â¬ Bruttokaltmiete, die vereinbarte Miete liegt darunter. Abgesehen davon lÃ¤sst sich die Angemessenheit der Unterkunfts- und Heizkosten im streitigen Zeitraum ohnehin nicht in Zweifel ziehen, da es an einer Kostensenkungsaufforderung fehlt. Nach Â§Â 42a Abs. 4 Satz 3 SGB XII gilt Â§Â 35 Abs.Â 2 SGB XII (in der bis zum 31.12.2022 geltenden Fassung) entsprechend, wenn die tatsÃ¤chlichen Aufwendungen der leistungsberechtigten Person fÃ¼r Unterkunft und Heizung die angemessenen Aufwendungen Ã¼bersteigen. Nach Â§Â 35 Abs. 2 SGB XII aF sind unangemessen hohe Aufwendungen so lange als Bedarf anzuerkennen, als es den leistungsberechtigten Personen nicht mÃ¶glich oder nicht zuzumuten ist, durch einen Wohnungswechsel, durch Vermieten oder auf andere Weise die Aufwendungen zu senken, in der Regel jedoch lÃ¤ngstens fÃ¼r sechs Monate. Diese Voraussetzungen liegen regelmÃ¤Ãig erst dann vor, wenn die leistungsberechtigte Person zur Senkung der Kosten aufgefordert worden ist (BSG Urteil vom 17.12.2009Â â B 4 AS 19/09 R).

Â

Offenbleiben kann auch, ob die vereinbarte Miete zu den gesamten Aufwendungen fÃ¼r die Unterkunft in einem angemessenen VerhÃ¤ltnis iSv Â§Â 42a Abs. 4 Satz 2 SGB XII steht, denn jedenfalls bei dem geltend gemachten Betrag von 205,07 â¬ ist dies der Fall. Die VerhÃ¤ltnismÃ¤ÃigkeitsprÃ¼fung setzt keine Kostensenkungsaufforderung voraus. Sie ist auch dann durchzufÃ¼hren, wenn die Unterkunftskosten â wie hier â angemessen sind und daher nicht gesenkt werden kÃ¶nnen. Die Vorschrift ist Ã¼ber den Wortlaut hinaus auch dann anzuwenden, wenn die anderen Bewohner nicht Mieter, sondern wie hier EigentÃ¼mer der Unterkunft sind (Urteil des Senates vom 07.04.2022Â â L 9 SO 139/21).Â Sinn und Zweck der PrÃ¼fung des angemessenen VerhÃ¤ltnisses iS dieser Vorschrift ist zu verhindern, dass in Wohngemeinschaften MietvertrÃ¤ge zu Lasten der SozialhilfetrÃ¤ger abgeschlossen werden, indem die SozialhilfeempfÃ¤nger einen unangemessen hohen Anteil an der Gesamtmiete, also der insgesamt dem Vermieter zu entrichtenden Miete aufbringen mÃ¼ssen (Urteil des Senats vom 07.04.2022 â L 9 SO 139/20; Bindig in: jurisPK-SGB XII, Â§Â 42a

Rn. 90). Eine solche VerhÃ¤ltnismÃ¤Ãigkeitsprï¿½fung ist auch dann geboten, wenn der Vermieter nicht Mieter, sondern EigentÃ¼mer der Wohnung ist. Denn auch in einer solchen Konstellation besteht die MÃ¶glichkeit einer missbrÃ¤uchlichen Gestaltung durch LeistungsempfÃ¤nger (Urteil des Senates vom 07.04.2022Â â L 9 SO 139/21, vgl. zur alten Rechtslage bereits SG Dortmund Urteil vom 13.01.2015Â â S 62 SO 45/13). Es kommt daher im vorliegenden Verfahren darauf an, ob der geltend gemachte Betrag von 205,07 â¬ zu gesamten Aufwendungen fÃ¼r das Haus, die von den Eltern als EigentÃ¼mer zu tragen sind, in einem angemessenen VerhÃ¤ltnis steht. Das ist der Fall.

Â

Die gesamten Aufwendungen fÃ¼r das Haus belaufen sich nach der Umschuldung ab September 2020 auf mindestens 1.009,18 â¬ pro Monat (Zins und Tilgung 848,30 â¬, Abschlag fÃ¼r Wasser 50 â¬, anteilige Grundbesitzabgaben 91,18 â¬ und anteilige GebÃ¤udeversicherung 19,70 â¬). Der geltend gemachte Betrag von 205,07 â¬ betrÃ¤gt ungefÃ¤hr ein FÃ¼nftel davon und liegt damit deutlich unter dem auf den KlÃ¤ger entfallenden Kopfteil von einem Drittel. Zuvor waren die Aufwendungen fÃ¼r Zins und Tilgung mit insgesamt 720,13 â¬ pro Monat etwas geringer, aber auch insoweit liegt der geltend gemachte Betrag noch deutlich unter einem Drittel. Damit kann offenbleiben, ob noch weitere Unterkunftskosten zu berÃ¼cksichtigen sind, etwa fÃ¼r den Erhaltungsaufwand (vgl. dazu BSG Urteil vom 03.03.2009Â â B 4 AS 38/08 R).

Â

In die VerhÃ¤ltnismÃ¤Ãigkeitsprï¿½fung sind die Aufwendungen fÃ¼r die Tilgung der Darlehen einzubeziehen. Dem steht nicht entgegen, dass Tilgungsleistungen fÃ¼r Immobilienkredite grundsÃ¤tzlich nicht zu den berÃ¼cksichtigungsfÃ¤higen Unterkunftskosten gehÃ¶ren, weil die Leistungen der Grundsicherung auf die aktuelle Existenzsicherung beschrÃ¤nkt sind und nicht der VermÃ¶gensbildung dienen sollen (BSG Urteil vom 22.08.2012Â â B 14 AS 1/12 R mwN). Im vorliegenden Verfahren geht es nicht um die Frage, ob diese Zahlungen in die Unterkunftskosten einflieÃen dÃ¼rfen, sondern ob die vereinbarte Miete des KlÃ¤gers im VerhÃ¤ltnis zu den Gesamtaufwendungen fÃ¼r die Immobilie angemessen ist. Zu diesen Aufwendungen gehÃ¶ren auch die Tilgungsleistungen, denn der Erwerb von Immobilien wird Ã¼blicherweise durch Darlehen finanziert. Soweit die Immobilie vermietet wird, dienen die Mietzahlungen der Tilgung der Kredite. Das bedeutet, dass in Mietzahlungen hÃ¤ufig Tilgungsleistungen enthalten sind. Nach Â§Â 42a Abs. 4 Satz 2 SGB XII kommt es darauf an, ob die Miete des Leistungsberechtigten in einem angemessenen VerhÃ¤ltnis zur gesamten Wohnungsmiete steht. Der Gesetzgeber akzeptiert damit, dass in diesen Angemessenheitsvergleich Mietzahlungen einflieÃen, die der Tilgung von Krediten dienen. Dies spricht dafÃ¼r, auch im vorliegenden Verfahren, in dem es um einen Angemessenheitsvergleich mit den Aufwendungen der EigentÃ¼mer geht, die Tilgungsleistungen einzubeziehen.

Â

Im Hinblick auf die Heizkosten war das Urteil des Sozialgerichts zu Ã¤ndern, soweit es einen Betrag von mehr 40 â¬ zugesprochen hat. Der KlÃ¤ger hat zwar gem. Â§Â 42a Abs. 4 Satz 2 SGB XII *auch einen Anspruch auf Ãbernahme der angemessenen Heizkosten fÃ¼r einen* Einpersonenhaushalt*. Da sich der Abschlag fÃ¼r Heizkosten nach dem Mietvertrag nur auf 40 â¬ pro Monat belief, kommt eine Verurteilung Ã¼ber diesen Betrag hinaus nicht in Betracht.*

Â

III. Die Kostenentscheidung beruht auf Â§Â 193 SGG *und berÃ¼cksichtigt, dass das Rechtsmittel der Beklagten nur verhÃ¤ltnismÃ¤Ãig geringfÃ¼gig erfolgreich war und die Zuvielforderung des KlÃ¤gers keine hÃ¶heren Kosten veranlasst hat (Rechtsgedanke* Â§Â 92 Abs. 2 Nr. 1 ZPO*).*

Â

IV. GrÃ¼nde fÃ¼r die Zulassung der Revision (Â§Â 160 Abs. 2 Nr. 1 oder 2 SGG) bestehen nicht.

Â

Â

Â

Erstellt am: 16.02.2024

Zuletzt verändert am: 23.12.2024